



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag : die Kreisordnung : (Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preussischen Landtag.

Die Kreisordnung.

(Schluß.)

Das Abgeordnetenhaus hat an den Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Bildung der Amtsbezirke zunächst folgende Aenderungen angebracht: Gemeinden, welche zu eigenen Amtsbezirken erklärt werden, sollen in der Regel mindestens 500 Einwohner zählen; die zusammengesetzten Amtsbezirke sollen in der Regel nicht unter 800 und nicht über 3000 Einwohner haben. Wichtiger als diese unerheblichen und nicht einmal kategorischen Maßbestimmungen ist die Schaffung einer ganz neuen Körperschaft, des sogenannten Amtsausschusses. Das Bedürfniß nach Parlamenten, wo sie sich nur irgend anbringen lassen, steckt unserem Liberalismus noch allzutief in den Gliedern. Derselbe ist noch nicht zu der Einsicht gelangt, daß an der Vielfältigung der Parlamente der Parlamentarismus nothwendig Schaden leiden muß. Nach dem Regierungsgedanken sollte der Amtsbezirk ein reiner Verwaltungsbezirk sein, unter der Oberinstanz des Kreises, für den parlamentarische, oder wenn man lieber will, repräsentative Organe unter allen Umständen vorgesehen sind. Schon bei der Berathung der Regierungsvorlage von 1869 drang ein Theil der liberalen Partei unter Lascher's und Miquel's Führung erstens auf kleinere Amtsbezirke, als die damals vorgeschlagenen, und zweitens auf Amtsvertretungen, gewählt von den Einwohnern des Amtsbezirktes. Dieser letzte Gedanke ist nun aber auf dem platten Lande bei uns höchst unbeliebt. Die zu Amtsbezirken vereinigten Gemeinden wollen in ihren Geldangelegenheiten um jeden Preis getrennt bleiben. Die wohlhabenden unter den Gemeinden wehren sich mit Händen und Füßen, etwaigen verschuldeten oder unbemittelten Nachbargemeinden bei gemeinsamer Wirthschaft von dem Ihrigen geben zu sollen. Auch sind die Bedürfnisse, die Neigung und Fähigkeit zum Gemeindeaufwand bei nächster Nähe doch überall verschieden. So erscholl vom platten Lande der laute Ruf: um keinen Preis Sammtgemeinden. Darauf entgegnete der doctrinelle Liberalismus: unsere Amtsvertretung soll keine Sammtgemeinde herstellen; sie soll nur solchen Bedürfnissen dienen, wo die im Amtsbezirk vereinigten Gemeinden die gleichmäßige Obforge aller Gemeinden selbst wollen. Die Regierung entgegnete damals hierauf ganz richtig: wenn ihr so denkt, so laßt euch genügen, daß eine Amtsvertretung auf Wunsch der Gemeinden bestellt werden kann, aber macht sie nicht obligatorisch. — Jetzt nun hatte die Regierung wieder von einer besonderen Amtsvertretung gänzlich abgesehen. Die vom Abgeordnetenhaus zur

Vorberathung des Regierungsentwurfes gewählte Commission hat inzwischen die Amtsvertretung in Gestalt eines Amtsausschusses wieder eingeführt. Der doctrionelle Liberalismus hat wenigstens auf die allgemeinen Wahlen verzichtet. Der Amtsausschuß wird für diejenigen Zwecke, welche die Gemeinden innerhalb des Amtsbezirkes gemeinschaftlich haben wollen, aus den Gemeindevorständen gebildet. Das Abgeordnetenhaus hat diesen Commissionsvorschlag genehmigt und die Regierung hat zugestimmt mit dem Bemerken, daß der Amtsausschuß wahrscheinlich ein todter Buchstabe bleibt, bei der Abneigung der Gemeinden, ihre Angelegenheiten, was kostenbringende Anstalten betrifft, zu verschmelzen. — Was die Berufung des Amtsvorstehers anlangt, die auf drei Jahre erfolgen soll, so wurde von dem doctrinellen Liberalismus großer Werth darauf gelegt, den Posten durch Wahl zu besetzen. Üblicherweise hatten die Vertreter dieses Liberalismus schon in der Commission auf die Wahlernennung verzichtet. Die Regierungsvorlage hatte bestimmt, daß die Amtsvorsteher durch den Oberpräsidenten der Provinz ernannt werden und daß der Kreistag jährlich eine Liste der zu diesem Posten geeigneten Personen aufstellt, an welche jedoch der Oberpräsident nicht gebunden ist. Die Commission hatte die Ernennung durch den Oberpräsidenten beibehalten, den letzteren jedoch an die vom Kreistag aufzustellende Liste gebunden, welche aus allen Kreisangehörigen ohne Unterschied der Amtsbezirke ihre Auswahl treffen sollte. In der Plenarberathung brachten die Abgeordneten Hänel und Miquel wiederum Anträge auf Wahlberufung des Amtsvorstehers ein. Doch zogen die Antragsteller diesen Vorschlag alsbald zurück, um nicht etwa das Zustandekommen des Gesetzes zu gefährden. Charakteristischer Weise nahm der ultramontane Abgeordnete von Mallinkrodt den von seinen Urhebern zurückgezogenen Vorschlag wieder auf, offenbar in der Hoffnung, mit Hülfe des Liberalismus das Gesetz unmöglich zu machen. Glücklicherweise ging keine einzige Fraction des Liberalismus, auch nicht die der Fortschrittspartei, in diese plumpe Falle. Dagegen wurde eine Abänderung Laßers angenommen, wonach der Oberpräsident den Amtsvorsteher nicht aus der Liste der befähigten Personen des ganzen Kreises, sondern nur aus den nach dem Ausspruch des Kreistages befähigten Personen des betreffenden Amtes nehmen darf.

An der Spitze des Kreises steht nach wie vor der Landrath. Während derselbe nach der bisherigen Kreisverfassung vom König aus drei Gutsbesitzern des Kreises, welche der Kreistag präsentirte, ernannt wurde, so legt die neue Kreisordnung dem König das Ernennungsrecht ohne Beschränkung durch eine Präsentationsliste bei, obwohl dem Kreistag die Befugniß bleibt, für die Besetzung einer erledigten Landrathsstelle geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Die Regierungsvorlage hatte die Auswahl dieses Vorschlagsrechtes auf die größeren Grundbesitzer und die Amtsvorsteher beschränkt; das Ab-

geordnetenhaus hat die Auswahl unter den Grundbesitzern und Amtsvorstehern ohne Unterschied freigegeben.

Schon die ältere Kreisverfassung hatte dem Landrath ein repräsentatives Organ in dem Kreistag zur Seite gestellt. Diese Verfassung, die gegenwärtig noch in Kraft ist, beruht auf provinziellen Kreisordnungen, welche in den Jahren 1825 bis 1828 erlassen wurden. Es hat sich bei der Ausarbeitung dieser Kreisordnungen, wie man weiß, der Einfluß des damaligen Kronprinzen, nachherigen Königs Friedrich Wilhelm IV. in eingreifender Weise geltend gemacht. Der ganze Sinn dieses Fürsten ging auf Hervorziehung und Wiederbelebung mittelalterlicher Reliquien, historischer oder eingebildeter, ohne Rücksicht auf die leistenden und leistungsfähigen Kräfte der lebendigen Gesellschaft. So wurden denn die Kreistage zusammengesetzt aus den Inhabern solcher Güter, welche aus mittelalterlicher Erinnerung den Namen Rittergüter trugen, obwohl solche Güter längst wie alle andern käuflich waren, obwohl der Erbadel längst aufgehört hatte, eine Bedingung des Erwerbs zu sein. Man erinnert sich der ärgerlichen Streitigkeiten, welche bisweilen vorkamen, wenn Juden Besitzer von Rittergütern geworden waren und von den Mitgliedern der Kreistage nicht zugelassen werden sollten, während doch die Verfassung die Staatsämter ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses den Bürgern zugänglich gemacht hatte. Wurde doch einmal durch den Abgeordneten von Blankenburg erklärt, er wolle mit einem Juden in einem Bett schlafen, aber nicht ihn auf den Kreistag zulassen. — Zu den Besitzern der ehemaligen Rittergüter traten auf den bisherigen Kreistagen eine kleine Anzahl städtischer Abgeordneter und drei, sage drei Abgeordnete des bäuerlichen Standes, erst später hier und da vermehrt. Die städtischen Abgeordneten mußten in der Regel Magistratspersonen sein, die der Landgemeinden Schulzen. Einige Städte hatten besondere oder sogenannte Virilstimmen. Die anderen wählten Collectivabgeordnete. In manchen Kreisen gab es große Gütercomplexe, die weil sie nicht aus ehemals ritterschaftlichem Grundbesitz bestanden, ihrem Besitzer gar keine Vertretung auf dem Kreistag verschafften, während jeder Mittergutsbesitzer daselbst seine Stimme besaß, auch wenn sein Gut vielleicht an materiellem Werth bis zur Unbedeutendheit eingebüßt hatte. Diese Zusammensetzung der Kreistage war es, gegen welche, namentlich seitdem den Kreistagen in den Jahren 1841 bis 1846 ein Besteuerungsrecht beigelegt worden, der Widerspruch sich immer lauter erhob. Die gegenwärtige Regierungsvorlage ordnet denn auch eine ganz andere sachgemäße Zusammensetzung an. Es sollen für die Ernennung der Kreistagsmitglieder drei Wahlverbände gebildet werden, erstens aus den größeren Grundbesitzern des platten Landes, zweitens aus den Landgemeinden, drittens aus den Städten. Unter größeren Grundbesitzern sind solche verstanden, deren auf dem platten Lande des Kreises be-

legener Besitz an Bodenwerth zusammen zu einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 1000 Thaler veranlagt ist. Die Regierungsvorlage hatte nun außerdem bestimmt, daß in denjenigen Kreisen, wo sich Grundbesitzer finden, deren Eigenthum auf dem platten Lande zu einem Grundsteuerreinertrag von mindestens 6000 Thaler veranlagt ist, dieselben einen eigenen Wahlverband der meistbegüterten Grundbesitzer bilden sollten. Das Abgeordnetenhaus aber hat diesen Wahlverband beseitigt, was nur zu billigen ist. Der Wahlverband der Landgemeinden wird durch die Landgemeinden des Kreises gebildet und außerdem durch die Besitzer derjenigen selbstständigen, das heißt nicht einer Landgemeinde angeschlossenen Güter, deren Grundsteuerreinertrag zu noch nicht 1000 Thaler veranlagt ist. Der Wahlverband der Städte endlich umfaßt die Kreisstädte. Die Vertheilung der Kreistagsmitglieder auf die drei Wahlverbände sollte nach der Regierungsvorlage so erfolgen, daß die Städte denjenigen Prozentsatz erhalten, welcher ihnen nach der letzten Volkszählung zukommt, jedoch nie mehr als 50 Procent; von den übrig bleibenden Procenten soll die Hälfte den Grundbesitzern, die Hälfte den Landgemeinden zufallen. Das Abgeordnetenhaus hat diese Bestimmungen dahin abgeändert, daß der Verband der größeren Grundbesitzer aus denjenigen Grundbesitzern gebildet werden soll, welche von dem Gesamtaufkommen des platten Landes an Grund- und Gebäudesteuer die Hälfte aufbringen. Auch derjenige Grundbesitzer soll zum Wahlverband gehören, dessen Steuerbeitrag zur Completirung der ersten Hälfte nur theilweise erforderlich ist; und wenn sich nicht bestimmen läßt, welcher unter mehreren Grundbesitzern zur Completirung der ersten Hälfte mit seinem Steuerbeitrag theilweise in Anspruch zu nehmen wäre, so soll das Loos entscheiden. Außerdem soll ein Steuerbeitrag von 100 Thalern den Entrichter stets in den Wahlverband der größeren Grundbesitzer versetzen, während ein Beitrag von nicht über 75 Thalern den Entrichter stets in den Wahlverband der Landgemeinden versetzen soll. Man wird auch diese Bestimmungen einstweilen nur rationell finden können. — Der Wahlverband der größeren Grundbesitzer wählt die Gesamtzahl seiner Abgeordneten in einem gemeinschaftlichen Wahlact. Für die Wahl der Landgemeinden will die Regierungsvorlage Wahlbezirke im möglichsten Anschluß an die Amtsbezirke bilden. Das Wahlrecht sollte durch die Gemeindevorstände ausgeübt werden, bei Gemeinden, welche eine eigene Vertretung haben, durch diese. Leider haben diejenigen unserer Liberalen, welche das Joch unlebendiger Doctrin tragen, durchgesetzt, daß für die Kreistagswahlen der Landgemeinden eigene Wahlmänner gewählt werden. Diese Wahlmänner hat Herr Laßler wie die Löwin ihr Junges vertheidigt und sie zum Preis des ganzen Gesetzes gemacht. Es giebt also noch immer einen Liberalismus, der, wie wir Andern um das tägliche Brod, für jeden Tag um ein Wahl bittet. Als ob die Gemeinde-

vorstände nicht am besten wüßten, was auf dem Kreistag für die Landgemeinden durchgesetzt werden muß, als ob das ewige Wählen eine andere Folge haben könnte, als Ueberdruß und Theilnahmlosigkeit! Die Kreistagsmitglieder der Städte sollen nach der letzteren Seelenzahl auf die Kreisstädte vertheilt werden. Die Wahl soll durch Magistrat und Stadtverordnete erfolgen; wo aber mehrere Städte zur Wahl eines gemeinschaftlichen Abgeordneten vereinigt werden mußten, sollen durch Magistrat und Stadtverordnete Wahlmänner ernannt werden. Bei den Städten wenigstens haben die Verfechter der Doctrin quand même uns mit Urwahlen verschont. — Dies ist die neue Zusammensetzung des Kreistages.

Für die laufenden Geschäfte der Kreisverwaltung und namentlich für gewisse richterliche Entscheidungen derselben über die unter ihr stehenden Organe der Gemeinde und des Amtsbezirkes soll nun aber ein kleineres Collegium von sechs Mitgliedern unter dem Namen Kreisauschuß dem Landrath beigegeben werden, welches der Kreistag bestellt. Für diesen Ausschuß hat die Regierungsvorlage allen Kreiseingesessenen das passive Wahlrecht verliehen. Die Wählbarkeit zum Kreistagsmitgliede dagegen war durch die Regierungsvorlage von dem activen Wahlrecht in den einzelnen Wahlverbänden abhängig gemacht. Das Abgeordnetenhaus hat die Wählbarkeit zum Kreistagsmitglied für jeden Wahlverband auf alle Kreiseingesessenen ausgedehnt, was wiederum eine sehr zweckmäßige Bestimmung ist. Denn die Wahlverbände werden am besten wissen, wem sie ihre Vertretung am besten anvertrauen können.

Nächst der Eintheilung der Kreisbehörden kommen die verschiedenen Befugnisse in Betracht. Die ländlichen Gemeindevorstände sind wesentlich Organ des Amtsvorstehers für die Polizei des Amtsbezirkes. Die Amtsvorsteher ihrerseits verwalten die Polizei ihres Bezirkes, insonderheit die Sicherheits-, Gefinde-, Armen-, Wege-, Feld-, Fischerei-, Gewerbe-, Bau-, Feuerpolizei. Die Amtsvorsteher können Geldstrafen bis zu zwanzig Thalern gegen Ungehorsame verhängen, gegen welche die Betroffenen während zehn Tagen Beschwerde bei dem Kreisauschuß erheben dürfen. Der Kreisauschuß ist die entscheidende Aufsichtsbehörde der Amtsvorsteher. Derselbe kann die Amtsvorsteher ihres Amtes entheben, jedoch bedarf er der Genehmigung des Oberpräsidenten. Die Competenz der Amtsvorsteher ist in manchen Punkten geringer, als in dem Kreisordnungsentwurf von 1869 diejenige der Amtshauptleute war. Bei dem viel kleineren Umfang der jetzigen Amtsbezirke ist dies gerechtfertigt. Dem Amtsvorsteher ist namentlich die Aufsicht über die Communalangelegenheiten der im Amtsbezirk liegenden Gemeinden und selbstständigen Güter entzogen. Diese Aufsicht ist dem Kreisauschuß zugefallen und dem Amtsvorsteher bleibt dabei nur eine vermittelnde Thätigkeit. Der Landrath ist der Vorsitzende des Kreistages und des Kreisauschusses. Er über-

wacht die Polizei in den Gemeinden, selbstständigen Gütern und Amtsbezirken. Entscheidende disciplinarische Anordnungen gegen die ihm unterstehenden Behörden kann er aber nur mit Genehmigung des Kreisauschusses treffen.

Die wesentliche Aufgabe des Kreistages ist die Feststellung des Kreishaushaltes und die Aufbringung der ordentlichen wie der außerordentlichen Geldleistungen des Kreises. Es kommt hier nochmals die Stellung des Amtsbezirkes in Betracht. Die Regierungsvorlage von 1869 wie die von 1871 gehen davon aus, daß die unzureichende Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden überall durch die Kreisgemeinde unmittelbar zu ergänzen ist. Ein Theil der liberalen Partei wollte aber die Leistung der Ortsgemeinde zunächst durch die Amtsgemeinde ergänzen, welche kleiner ist als die Kreisgemeinde. Deshalb sollte der Amtsbezirk eine communale Organisation erhalten, deshalb ist bei der diesmaligen Berathung der Amtsausschuß von einem Theil der liberalen Partei durchgesetzt worden. Liegt nun hierunter ein politischer Gedanke? Vielleicht der, daß je kleiner die Gemeinde, desto leichter die demokratisch unmittelbare Betheiligung der sämmtlichen Gemeindeglieder an dem Ganzen der Geschäfte sein kann, während die Ausdehnung der Gemeinde auf Theilung der Arbeit und auf die Herausbildung bevorzugter, zur Erfüllung der schwierigeren Functionen geeigneter Kräfte drängt. Der demokratisirende Liberalismus dürfte sich indeß, wenn wir ihm einen wahren Eifer für das Staatswohl zugestehen, hier einer kurzsichtigen Rechnung schuldig machen. Die Amtsgemeinde ist viel zu klein, um Neid und Eifersucht der Nachbargemeinden, deren Haushaltsverhältnisse und sociale Zustände ganz verschieden sind, wirksam und doch ohne Härte auszugleichen. Es ist sehr ungerecht, wenn der durch Glück und Verdienst wohlhabende Nachbar B dem durch Schuld oder Unglück verarmten Nachbar C Schule, Wege und was sonst noch bauen soll. Es ist aber nicht ungerecht, wenn alle wohlhabenden Gemeinden des platten Landes, der Städte und der selbständigen Güter im Kreise für die verarmten oder von sonstigen Schwierigkeiten heimgesuchten Gemeinden Obsorge treffen, sei es überall an Ort und Stelle, sei es durch gemeinschaftlich zu benutzende Anstalten. Es liegt am Ende auf der Hand, daß bei den heutigen socialen Verhältnissen eine Gemeinde von 50 bis 60,000 Einwohnern zur Ausgleichung der localen Mißverhältnisse errichtet werden muß, und daß nicht eine solche von höchstens 3000 Einwohnern mit Vortheil erst dazwischen zu schieben ist, abgesehen von ein paar Ausnahmen. In dem Kreisordnungsentwurf, wie er nunmehr vom Abgeordnetenhaus beschlossen worden ist, hat in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage in Bezug auf den kleinen Umfang der Amtsbezirke die kleinbürgerliche oder demokratische Tendenz über die aristokratische der großen Amtshauptmannschaften gesiegt. Dagegen ist es dem demokratisirenden Liberalismus trotz des durchgesetzten Amtsausschusses nicht

gelungen, zwischen Orts- und Kreisgemeinde die Amtsgemeinde als demokratisch communale Organisation einzuschleiben.

Dem Kreisauschuß sind nicht unbedeutende Competenzen überwiesen, welche früher den Bezirksregierungen, und zwar in letzteren der Abtheilung des Innern zustanden. Es gehörte hierher namentlich die Entscheidung von Verwaltungstreitigkeiten innerhalb des Kreises in erster Instanz. Die höhere Aufsicht über die Kreisverwaltung wird nach wie vor von den Bezirksregierungen, den Oberpräsidenten und dem Minister des Innern geübt. Für Verwaltungstreitigkeiten, welche über den Umfang des Kreises hinausreichen, hat man die in dem Gesetz vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, geschaffenen Deputationen für das Heimathwesen als richterliche Instanz eingesetzt. Die Deputationen für das Heimathwesen sollten in jener Eigenschaft nach der Regierungsvorlage den Namen „Deputationen für Verwaltungstreitigkeiten“ führen. Das Abgeordnetenhaus hat aber den Namen „Verwaltungsgerichte“ eingeführt. Die Deputationen für das Heimathwesen haben je eine Provinz zum Wirkungskreis. Sie bestehen aus einem richterlichen Beamten, einem Verwaltungsbeamten und drei von der Provinzialvertretung gewählten Mitgliedern. Der richterliche und der Verwaltungsbeamte werden vom König ernannt. Wenn diese Deputationen sich als Verwaltungsgerichte constituiren, so soll ihnen nach der Regierungsvorlage der Präsident der betreffenden Bezirksregierung und der Justiziar der Abtheilung des Innern aus derselben Bezirksregierung hinzutreten. Der Justiziar aus der Abtheilung des Innern ist ein der Abtheilung mit dem Charakter eines Regierungsrathes beigegebener juristischer Sachverständiger. Das Abgeordnetenhaus hat jedoch den Verwaltungsbeamten und den Justiziar als Mitglieder beseitigt. Es versteht sich, daß die Thätigkeit der Verwaltungsgerichte sich in den Normen des richterlichen Verfahrens bewegt, wie auch schon die des Kreisauschusses, wo er Gerichtsbarkeit zu üben hat. Die höchste Instanz für Verwaltungstreitigkeiten bleibt für jetzt der Minister des Innern bis zur Einsetzung eines Oberverwaltungsgerichtes.

Die Kreistagsmitglieder werden auf sechs Jahre gewählt mit der Maßgabe, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten jedes Wahlverbandes ausscheidet. Die Kreisauschußmitglieder werden auf drei Jahre gewählt, so, daß jährlich von den sechs Mitgliedern zwei ausscheiden. Die Mitglieder der Verwaltungsgerichte, soweit sie von der Provinzialvertretung zu wählen sind, werden auf drei Jahre berufen. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Kreisauschuß sind Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer. Richterliche Beamte, als welche aber die nichtjuristischen Techniker bei den Gerichten nicht betrachtet werden, bedürfen der Erlaubniß des Justizministers.

Mit Ausnahme des Landrathamtes, welches nach wie vor ein besoldetes Staatsamt ist, und des betreffenden Hülfspersonals, sind alle Aemter der Kreisverwaltung unbesoldet. Doch können die Gemeinde- und Amtsvorstände den Ersatz der baaren Unkosten, welche ihnen die Geschäftsführung verursacht, verlangen. Die Kreistagsmitglieder empfangen weder Reisekosten noch Tagelöhner, wie bisher der Fall war. Ebenso wird es mit den Kreisauschussmitgliedern gehalten; nur die Kosten für die Geschäftsverwaltung des Kreis-ausschusses werden vom Kreise getragen.

Ein sehr wichtiger Punkt ist noch die Besteuerung, welche dem Kreistag zur Deckung der Kreisbedürfnisse zusteht. Die Regierungsvorlage bestimmt, daß die Kreisbesteuerung nur in der Form von Zuschlägen zu den directen Staatssteuern erfolgen darf. Der Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer soll mindestens den halben und höchstens den ganzen Procentsatz betragen, welcher zur Classensteuer und Einkommensteuer von Kreises wegen geschlagen wird. Die Gewerbesteuer kann bei den Zuschlägen übergangen werden, und darf bei Heranziehung höchstens mit demselben Procentsatz wie die Grund- und Gebäudesteuer belastet werden. Das Abgeordnetenhaus hat diesen Bestimmungen einen interimistischen Charakter dadurch gegeben, daß dieselben nur gelten sollen bis zum Erlaß eines allgemeinen Gesetzes über communale Besteuerung.

Es läßt sich nicht verkennen, daß der Modus der Kreisbesteuerung die schwache Seite der jetzigen Vorlage ist. Ein vernünftiges Princip der Kreisbesteuerung, oder sagen wir lieber der Ortsgemeinde-, Kreisgemeinde- und Provinzialgemeindefesteuerung liegt nur in der Ueberweisung der Grund- und Gebäudesteuer an die Gemeinden, als deren einzige Steuerquelle. Zur ausreichenden Begründung dieses Satzes, die jetzt der Raum verbietet, finden wir wohl noch Gelegenheit. Alle Gründe fassen sich aber in dem einen Satz zusammen, daß die Grund- und Gebäudesteuer in den Händen der Centralverwaltung stets eine schwache Steuerquelle bleibt, während sie in den Händen der localen Verbände von der Ortschaft bis zur Provinz eine großartige Erziebigkeit zu entfalten die Fähigkeit hat, unter der Bedingung natürlich, daß die Centralverwaltung auf jeden Antheil an den Erträgen dieser Besteuerung verzichtet. Das richtige Steuerprincip gewährt auch allein und mit Leichtigkeit die sichere Abstufung des kommunalen Wahlrechtes, sowie es die Besteuerung der fisciischen Grundstücke allein rechtfertigt. Es beseitigt auch das höchst unglückliche Verlangen nach Staatsfonds, welche die Centralverwaltung für die Localverwaltung schaffen soll, und welches vom Abgeordnetenhaus in das Gesetz gebracht worden.

Die Regierungsvorlage zieht gewisse Schranken für die Besteuerung der Centralbeamten durch die Gemeinden. Das Abgeordnetenhaus hat diese

Schranken beseitigt. Wir stoßen hier auf das, was die Logik eine Antinomie nennt, auf einen Gegensatz, dessen Glieder beide unberechtigt sind. Es ist höchst schädlich und ungerecht, die der Centralverwaltung angehörigcn Staatsbeamten der communalen Besteuerung zu unterwerfen, und ebenso schädlich und ungerecht, sie davon zu befreien. Solche Antinomie zeigt allemal einen durchgreifenden Fehler in der Fragestellung an. Man darf gar nicht fragen, ob die Centralbeamten als solche in der Gemeinde besteuert werden sollen, weil die Gemeinde Niemand besteuern darf als Grund- und Hausbesitzer, gleichviel was sie sonst sein mögen.

Trotz dieses Punktes und weniger andern, die wir zu beanstandeten Grund fanden, bezeichnet die neue Kreisordnung einen der größten Fortschritte in der Organisation der inneren Verwaltung. Es ist aufs Dringendste zu wünschen, daß das Herrenhaus die Vorlage in der Gestalt annimmt, wie sie aus dem Abgeordnetenhaus gekommen. Es ist zu erwarten, daß für diese Genehmigung die Regierung mit ganzem Ernst im Herrenhause eintritt.

Der Fortschritt des neuen Gesetzes liegt hauptsächlich in folgenden Punkten: 1) Es ist durch die veränderte Bildung des Kreistages zuerst eine lebendige Vertretung oder Darstellung der Kreisgemeinde geschaffen, wodurch die letztere fähig wird, mit Hilfe des Instituts der Kreiscommissionen die unzureichende Fürsorge der Gemeinden, namentlich für die Schule, aber auch für andere wichtige Zwecke des bürgerlichen Lebens zu ersetzen. 2) Ist der Anfang zur Organisation der ländlichen Gemeinde gemacht. 3) Ist in der Bildung der Amtsbezirke und ihrer Vorsteher der freiwillige Staatsdienst für die Verwaltung der Polizei zum ersten Mal unter sehr zweckmäßigen Modalitäten ins Leben gerufen. 4) Sind durch den Kreisauschuß dem freiwilligen Staatsdienst eine Reihe von Obliegenheiten der inneren Verwaltung in geeigneter Weise übertragen worden. 5) Ist durch die Unbesoldetheit aller Kreisämter vom Gemeindevorstand bis zum Kreistag und Kreisauschuß der Charakter des freiwilligen Staatsdienstes als einer Ehrenleistung im Gegensatz zu dem bisherigen verwerflichen Zustand zur richtigen Geltung gebracht. Mit Zuversicht ist zu hoffen, daß die Berufung zu den Aemtern des freiwilligen Staatsdienstes überall willige Folge findet, und daß die Strafzuschläge zu den Kreissteuern, welche gegen solche, die sich der Berufung widersetzen, der Kreisauschuß zu verhängen befugt ist, eine gesetzliche Drohung bleiben. 6) Ist durch die Schaffung der Verwaltungsgerichte und durch das öffentliche contradictorische Verfahren vor dem Kreisauschuß der Verwaltung der ihr zukommende Charakter der Handhabung des öffentlichen Rechts durch richterliche Formen in wichtigen Beziehungen wiedergegeben worden. Damit erhält erst der freiwillige Staatsdienst seinen wahren und segensreichen Charakter als Handhabung der Gesetze, welche das Gegentheil ist von der particularisirten Volks-

souveränität unreifer demokratisirender Vorstellungen. Man kann das Gesetz betrachten als die erste Frucht der Staatslehre von Rudolph Gneist auf dem praktischen Felde deutscher Gesetzgebung, wobei nicht verschwiegen werden kann noch soll, daß die tiefe Staatsauffassung, der das Gesetz seinen Charakter verdankt, durch entgegenstehende Einflüsse älterer Gewöhnung und Doctrin hier und da verdunkelt worden. —

Das Herrenhaus hat vor den Ofterferien die Gesetzentwürfe über den Eigenthums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, sowie über die Grundbuchordnung nebst Kostentarif, so wie sie aus dem Abgeordnetenhaus zurückgekommen, unverändert genehmigt. Das Herrenhaus, bei welchem diese Gesetzentwürfe diesmal zuerst eingebracht worden, hatte den Kostentarif gegen die Regierungsvorlage bedeutend herabgesetzt und die Regierung hatte in Anbetracht der günstigen Finanzlage zugestimmt. Dagegen hatte das Abgeordnetenhaus, wie wir seinerzeit berichtet, einige unzweckmäßige Veränderungen des Herrenhauses an der Regierungsvorlage über den Eigenthums-erwerb beseitigt. Nachdem nun das Herrenhaus dieser Beseitigung zugestimmt, ist eine der heilsamsten Reformen der Rechtsgesetzgebung in befriedigender, man wird vielleicht bald sagen können in classisch-musterhafter Weise zum Abschluß gebracht.

C—r.

Die Autonomie und die Großgrundbesitzer in Böhmen.

Prag, 5. April.

Gestatten Sie, daß ich noch einmal auf einen Gegenstand zu sprechen komme, von dem wünschenswerth ist, daß man sich in Deutschland über ihn vollkommen klar sei. Ich meine den Charakter unserer Großgrundbesitzer, dieses wichtigen Elements in der Opposition gegen die Verfassung Cisleithaniens. Die deutsche Presse verfällt in dieser Beziehung, obwohl diese Herren wiederholt schon, u. A. auch in den Grünen Blättern, des Scheins, mit dem sie sich umgeben, entkleidet worden sind, in manchen ihrer Organe immer wieder unrichtigen Auffassungen.

Unsere böhmischen Großgrundbesitzer werden bei der nahen Entscheidung die Hauptrolle spielen. Man behauptet jetzt, daß in beiden Curien derselben Wahlen zu hoffen sind, welche die Regierung und die Verfassungspartei befriedigen. Doch wollen wir den Tag nicht vor dem Abend loben. Jedenfalls gehörte die Mehrheit der begüterten Aristokratie Böhmens in den letzten